

7159/AB
Bundesministerium vom 07.09.2021 zu 7342/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.554.211

Wien, 23.8.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7342/J der Abgeordneten Belakowitsch, Kaniak, Ragger, Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Ablehnung von Patienten im Bundesland Wien** wie folgt:

Frage 1: Wie interpretierten Sie als Gesundheitsminister und Arzt den Umgang des AKH Wien mit dem zweijährigen Kleinkind als Patientin?

Dieses Vorgehen – so wie es im Zeitungsbericht dargestellt wurde – ist aus meiner Sicht sowohl im Hinblick auf die ärztlichen Pflichten als auch die Vorgaben des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) abzulehnen. Das Stellen von Diagnosen ist Ärztinnen und Ärzten vorbehalten und erfordert in aller Regel einen direkten Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten. Auch im Rahmen einer Triage ist diestellung einer Diagnose und der sich daraus ableitenden Behandlungsnotwendigkeit (insbesondere Dringlichkeit, Versorgungsstufe) erforderlich.

Frage 2: Wie viele ähnliche Fälle sind Ihnen als Gesundheitsminister bzw. Ihrem Ressort seit dem 1.1.2020 im Bundesland Wien bekannt geworden?

Meinem Ressort sind dazu keine Fälle bekannt.

Frage 3: Welche unmittelbaren Maßnahmen werden Sie als Gesundheitsminister starten, um einen solchem Umgang einer Krankenanstalt mit Patienten abzustellen?

Hier darf auf die Kompetenzverteilung der Bundesverfassung verwiesen werden, wonach dem Bund in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten nur die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern hingegen die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zukommt. Es wäre daher Aufgabe der Rechtsträger von Krankenanstalten, etwa Mitarbeiter:innen eine entsprechende Unterstützung im Hinblick auf die vielfältigen Herausforderungen im Umgang zwischen Krankenhauspersonal und Patient:innen (ggf. im Rahmen der Sensibilisierung der Kommunikation etc.) zukommen zu lassen. Im Rahmen konfliktträchtiger Problemstellungen darf weiters auf die Patientenanwaltschaft als Beschwerde- und Ombudsstelle verwiesen werden.

Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Umsetzung der Vorgaben des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes und der darauf zurückgehenden Ausführungsgesetze der Länder, die eine Behandlung nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft vorsehen, liegt nicht in der Kompetenz des BMSGPK.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

